

Prawo-Administracja-Kościół

1/2000 (1)

Zenon Grocholewski - Posoborowy rozwój sprawiedliwości administracyjnej w Kościele

SVILUPPO POSTCONCILIARE DELLA GIUSTIZIA AMMINISTRATIVA NELLA CHIESA

Sommario

Si tratta della conferenza pronunciata in occasione del conferimento del dottorato nelle scienze giuridiche «honoris causa» dell'Università Cattolica di Lublino (Polonia) il 1 dicembre 1999.

Nella prima parte viene esposto in modo sintetico lo sviluppo della giustizia amministrativa ecclesiastica nel periodo postconciliare. Partendo dalla forte critica della giustizia amministrativa, contenuta nei Principi, discussi ed approvati durante la Prima Assemblea Generale del Sinodo dei Vescovi nel 1967, secondo i quali si sarebbe dovuta svolgere la riforma del Codice, e dalla necessità ivi affermata «di predisporre nella Chiesa tribunali amministrativi secondo i gradi e le specie», l'A. descrive la creazione della seconda sezione della Segnatura Apostolica nel 1968, nonché gli ulteriori sforzi diretti a perfezionare la giustizia amministrativa nella Chiesa che si sono sviluppati sui quattro seguenti binari, collegati tra di loro: a) l'attività e l'esperienza della menzionata seconda sezione, b) la discussione fra i canonisti, e) le proposte e sperimentazioni a livello delle Chiese locali, e d) l'opera della Pontificia Commissione per la revisione del Codice. Successivamente tratta del perfezionamento della giustizia amministrativa compiuta nel Codice del 1983 nonché nella legislazione posteriore.

Nella seconda parte, invece, avendo presente che nel Codice e nella legislazione posteriore i tribunali amministrativi locali non sono previsti, si pone la domanda: si tratta di infedeltà ai menzionati Principi, di regresso, oppure, al contrario, di maturazione, di perfezionamento? Vengono presi in considerazione, da una parte, i motivi e gli scopi che si intendeva ottenere con la creazione di tribunali amministrativi locali, e, d'altra parte, la realtà legislativa attuale, nella quale si cerca ottenere detti scopi con l'assicurato diritto di difesa dei fedeli di fronte agli organi dell'autorità amministrativa (nella seconda sezione della Segnatura Apostolica ed anche al livello del ricorso gerarchico ora essenzialmente cambiato) unito al potenziamento delle vie di pacifica soluzione dei conflitti. In base a tali considerazioni l'articolo esprime il convincimento che si tratti di una vera maturazione, che cioè si è cambiato soltanto il mezzo per raggiungere gli scopi stabiliti, ricorrendo in realtà a quello più consono alla natura della Chiesa e più adatto a sanare la «communio» lacerata, al ripristino della efficace collaborazione tra i membri del Corpo Mistico di Cristo, al rafforzamento della fruttuosa realizzazione della propria vocazione da parte dei singoli fedeli, a far valere i beni spirituali.

DIE NACHKONZILIARE ENTWICKLUNG DER KIRCHLICHEN VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT

Zusammenfassung

Das vorliegende Referat wurde am 1. Dezember 1999 anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde in Rechtswissenschaften an der Katholischen Universität Lublin (Polen) gehalten.

Im ersten Teil wird in synthetischer Form die Entwicklung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit in nachkonziliärer Zeit dargelegt. Ausgehend von der heftigen Kritik an der in den Principia aufgezeigten Verwaltungsgerichtsbarkeit, die während der ersten Generalversammlung der Bischofssynode im Jahr 1967 diskutiert und approbiert wurden, nach denen die Reform des Codex durchgeführt werden sollte, und von der darin erwähnten Notwendigkeit, „Verwaltungsgerichte verschiedener Grade und Arten in der Kirche einzurichten“, beschreibt der Verfasser die Entstehung der Zweiten Sektion der Apostolischen Signatur im Jahr 1968 sowie die weiteren, auf die Vervollkommnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit zielenden Bemühungen, die sich auf vier eng miteinander verbundenen Wegen entwickelt haben : a) der Tätigkeit und Erfahrung der erwähnten Zweiten Sektion, b) der Diskussion unter den Kanonisten, c) der Vorschläge und Erkenntnisse im Bereich der Lokalkirchen, und d) der Arbeit der Päpstlichen Kommission für die Reform des Codex. Danach behandelt der Verfasser die im Codex des Jahres 1983 sowie in der späteren Gesetzgebung durchgeführte Vervollständigung der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Im zweiten Teil stellt sich der Verfasser hingegen, angesichts der Tatsache, daß im Codex und in der späteren Gesetzgebung lokale Verwaltungsgerichte nicht vorgesehen waren, die Frage: handelt es sich um einen Verrat an den erwähnten Principia, um einen Rückschritt oder, im Gegenteil, um einen Reifungsprozess, eine Verbesserung? Einerseits werden die Motive und Ziele, die man mit der Schaffung der lokalen Verwaltungsgerichte zu erhalten beabsichtigte, in Betracht gezogen und andererseits die aktuelle gesetzgeberische Realität, die dieselben Ziele durch die Zusicherung des Verteidigungsrechtes an die Gläubigen gegenüber den Organen der verwaltenden Autorität zu erreichen versucht (bei der Zweiten Sektion der Apostolischen Signatur und auch mit einem nun wesentlich veränderten, hierarchischen Rekurs), verbunden mit der verstärkten Möglichkeit einer friedlichen Lösung der Konflikte. Auf der Basis solcher Erwägungen kommt der Verfasser zur Überzeugung, daß ein eindeutiger Reifungsprozess stattgefunden hat, daß also nur das Mittel, die festgesetzten Ziele zu erreichen, geändert wurde, indem man tatsächlich auf das zurückgreift, was mehr der Natur der Kirche entspricht und geeigneter ist, die verwundete „communio“ zu heilen, nämlich auf die Wiederherstellung der wirkungsvollen Zusammenarbeit der Glieder des Mystischen Leibes Christi und auf eine grössere und fruchtbarere Verwirklichung der speziellen Berufung seitens der einzelnen Gläubigen, um die geistlichen Güter zur Geltung zu bringen.

Henryk Misztal - Źródła powszechnego prawa kanonizacyjnego w Kościele Zachodnim

LE FONTI UNIVERSALI DI DIRITTO DELLA CANONIZZAZIONE NELLA CHIESA
OCCIDENTALE

Sommario

L'articolo è la prima prova nella letteratura canonistica polacca e forse mondiale della raccolta e presentazione delle fonti universali di diritto della canonizzazione nella Chiesa Occidentale. Si tratta delle fonti emanati dai papi, concili e dalla Congregazione dei Riti e Congregazione delle Cause dei Santi. L'articolo contiene la presentazione delle fonti dai origini della Chiesa fino alla prima codificazione di diritto della canonizzazione di Urbano Vili (1634), poi dal Urbano Vili fino al Codice di Diritto Canonico dall'anno 1917 e quella di Giovanni Paolo II (del 1983 a.).

Nella conclusione l'autore postula la necessità degli studi più aprofonditi sul argomento, particolarmente in quanto riguarda la Chiesa Orientale.

Wojciech Łączkowski - Czy państwo i prawo mogą być aksjologicznie neutralne?

KÖNNEN RECHT UND STAAT NEUTRAL SEIN?

Zusammenfassung

Die Forderung nach axiologischer Neutralität von Staat und Recht besitzt in der positivistischen Doktrin ihre intellektuellen Wurzeln. Die positivistische Sicht von Staat und Recht verliert ihre grundlegenden Vorzüge in der Konfrontation mit dem universellen System der christlichen Werte. Die Staaten, die die universellen Wertsysteme ablehnen oder auch nur mißachten, ermöglichen die Entstehung so verbrecherischer Ideologien wie des Nationalsozialismus oder des Kommunismus, und in den zeitgenössischen demokratischen Staaten kommt es im Zusammenhang damit zu Anzeichen der Dekadenz. Dringend notwendig erweist sich eine vertiefte Analyse der in der euroamerikanischen Zivilisation zu beobachtenden Abkehr von ihren aus dem Christentum stammenden kulturellen Grundlagen.

Henryk Cioch - Przegląd orzecznictwa z zakresu polskiego prawa fundacyjnego

EIN ÜBERBLICK ÜBER DIE RECHTSPRECHUNG AUF DEM GEBIET DES
POLNISCHEN STIFTUNGSRECHTS

Zusammenfassung

Der Verfasser setzt sich mit allen veröffentlichten Entscheidungen des Höchsten Gerichts, des Hauptverwaltungsgerichts und des Berufungsgerichts in Warschau in bezug auf das Stiftungsrecht auseinander. Die Rechtsprechung spielt eine sehr wichtige Rolle in der Praxis, weil die gesetzlichen Regelungen im Bereich des Stiftungsrechts sehr rätselhaft sind und viele Kontroversen hervorrufen. Nicht alle Entscheidungen wurden vom Verfasser kritisiert. Drei von ihnen sind schon zuvor kommentiert worden, deswegen hat sich der Verfasser in geringerem Maße auf sie konzentriert. Dasselbe trifft auf die Entscheidungen zu, die sich auf den Erlaß über die Abschaffung von Stiftungen aus dem Jahre 1952 sowie auf das Gesetz über Stiftungen vom 6. April 1984, bevor seine Neufassung 1990 eingeführt wurde, beziehen. Die anderen Entscheidungen wurden dagegen eingehender analysiert.

Obwohl das Gesetz über Stiftungen seit 16 Jahren allgemeinverbindlich ist, wurde eine Prüfung der Rechtsprechung im Bereich des polnischen Stiftungsrechts bisher von keinem Menschen vorgenommen.

Stanisław Wrzosek - Prawno-organizacyjne aspekty realizacji koncepcji ekorozwoju w Polsce

LEGAL AND ORGANIZATIONAL ASPECTS OF REALIZATION OF ECO-
DEVELOPMENT IN POLAND

Summary

Eco-development (sustainable development) this is a new conception of development of the world. Every state must define the eco-development in legal norms. The polish constitution has regulated the eco-development. The polish legislator regulates management of natural resources in many acts. The government defines rules of law of environmental protection and ecological policy. Normative acts and administrative acts this are basic instruments of ecological policy and eco-development in Poland.

2-3/2000 (2-3)

Antoni Kość - Pojęcie "natury rzeczy" we współczesnej filozofii prawa

DER BEGRIFF DER NATUR DER SACHE IN DER MODERNEN RECHTSPHILOSOPHIE

Zusammenfassung

Der Begriff der Natur der Sache hat in der europäischen Geistesgeschichte einen festen Platz. Auch in der Rechtsphilosophie stellt die Berufung auf die Natur der Sache eine bestimmte Denkrichtung dar. Die Lebensverhältnisse tragen ihr Maß und ihre Ordnung in sich. Diese in den Lebensverhältnissen innenwohnende Ordnung nennt man Natur der Sache.

Der Begriff Sache bedeutet jeden möglichen Gegenstand rechtlicher Regelung, d.h. jeden Gegenstand, der in eine rechtliche Regelung einbezogen ist oder wird. Die Natur läßt sich als der bestimmende Grund bezeichnen, der das Wesen des Gegenstandes und seinen Sinngehalt ausmacht, d.h. die *essentia rei*. Die Natur der Sache bedeutet, daß, was in der dem Recht vorgelagerten Sphäre des Seins beheimatet, daß es in dem vorrechtlich gegebenen Regelungstoff enthalten ist.

Die Bedeutung der Natur der Sache ist weitgehend anerkannt als Mittel der Auslegung und Ergänzung des Gesetzes durch Luckenausfüllung. Der Schwerpunkt der rechtsphilosophischen Diskussion der Natur der Sache hat sich inzwischen auf die Problematik der Natur der Sache als Vorgegebenheit im Rechtsetzungsprozeß verlagert. Die Natur der Sache fordert von uns richtiges, d.h. sachgerechtes Recht zu setzen.

VESTAL VIRGINS LAW STATUS IN ANCIENT ROME

Summary

At their entry to the College Vestal Virgins officially came out of patria potestas, without entering the tutela (Gaius 1,145), and were immediately iso-lated from any family group. They could bequeath property in their own right, without undergoing the process of capitis deminutio (Gellius 1,12,9) and without the need for a tutors permission. And they kept this privileged law Status after the exauguratio.

Vestal Virgins were capable of giving evidence and enjoyed the Service of a lictor. They had the right of reprieve. From at least the time of the Twelve Tables burials and cremations within the City were prohibited but Vestal Virgins were buried within the City.

4/2000 (4)

Genowefa Grabowska - Obowiązanie prawa międzynarodowego w świetle Konstytucji RP.
Studium porównawcze

DIE GÜLTIGKEIT DES VÖLKERRECHTS IM LICHT DER VERFASSUNG DER REPUBLIK POLEN. EINE VERGLEICHENDE STUDIE

Zusammenfassung

Die seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts unternommenen Versuche, die Position des Völkerrechts im allgemeinen Rechtssystem zu bestimmen, haben zur Entstehung zweier Theorien geführt: einer monistischen und einer dualistischen. In der polnischen Völkerrechtsdoktrin präsentierte C. Berezow-ski, der zwischen der Gültigkeit und der Anwendung dieses Rechts unterschied, eine originelle Konzeption zur Lösung dieses Problems.

Auf völkerrechtlichen Ebene resultiert die Verpflichtung, Verträge einzuhalten, aus dem Prinzip „pacta sunt servanda“, das heute auch im positiven Recht gilt und im Einklang mit dem Prinzip der Souveränität des Staates steht.

Die Methoden der Integration internationaler Verpflichtungen in die Rechtsordnung des Staates und ihre Position innerhalb dieser Ordnung ergeben sich aus der Praxis der Staaten oder aus ihren inneren Rechtsvorschriften. Diese Frage wird in den Verfassungen vieler heutiger Staaten auf unterschiedliche Weise geregelt.

Die Verfassung der Republik Polen vom 2. April 1997 enthält sowohl eine allgemeine Deklaration über die Befolgung des für sie verbindlichen Völkerrechts (Art. 9) als auch eine Bestimmung der Position der ratifizierten völkerrechtlichen Verträge in der polnischen Rechtsordnung (Kapitel III). Über ihr Verhältnis zum Gesetz entscheidet die Verfahrensweise der Vertragsratifizierung - ein völkerrechtlicher Vertrag, dessen Ratifizierung durch den Präsidenten der Republik Polen ein vom Parlament gebilligtes Zustimmungsgesetz vorausgegangen ist, hat den Vorrang einem Gesetz gegenüber, falls das Gesetz mit dem Vertrag unvereinbar ist. Wegen der ungenauen Formulierung von Art. 89 Abs. 1 der Verfassung kann die Wahl der Verfahrensweise bei der Ratifizierung völkerrechtlicher Verträge in der Praxis allerdings zu Schwierigkeiten führen. Außerdem ist im Lichte der Verfassung auch die Integration des von einer internationalen Organisation hervorgebrachten Rechts in die polnische Rechtsordnung möglich (Art. 91 Abs. 3). Einige den Abschluß völkerrechtlicher Verträge durch Polen betreffende Fragen wurden im Gesetz vom 14. April 2000 geregelt, das allerdings keine Vorschriften über die Kompetenzvermutung zum Abschluß der Verträge, ihre Registrierung und vorläufige Anwendung enthält.

Aus dem Polnischen übersetzt von Herbert Ulrich

Anna Janicka - Problem odszkodowań wojennych dla obywateli polskich w stosunkach polsko-niemieckich

DAS PROBLEM DER KRIEGSENTSCHÄDIGUNGEN FÜR POLNISCHE STAATSBÜRGER IN DEN POLNISCH-DEUTSCHEN BEZIEHUNGEN

Zusammenfassung

Die polnischen Opfer der während des 2. Weltkrieges verübten Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit insbesondere die Zwangsarbeiter und die Opfer der Sklavenarbeit in den Konzentrationslagern, haben keine Entschädigungen für die davongetragenen Schäden erhalten.

Obwohl es im Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland Vorschriften gibt, die den Opfern von Kriegsverbrechen Entschädigungszahlungen ermöglichen, konnten die Polen auf dieser Grundlage keine Genugtuung für die erlittenen Schädigungen bekommen. Die Bedingungen für Entschädigungszahlungen wurden so konstruiert, daß die Polen aus dem dazu berechtigten Personenkreis ausgeschlossen waren. Es wurde auch keine bilaterale polnisch-deutsche Einigung erzielt, die die Frage der Entschädigungsansprüche geregelt hätte, obwohl die Bundesrepublik Deutschland dieses Problem, was die Staatsbürger westeuropäischer Länder und Israels betrifft, in dieser Form gelöst hat.

Die deutsche Seite begründete ihre Weigerung, diese Probleme auf dem Wege eines Vertrages mit dem polnischen Staat zu regeln, mit dem Argument, dieser habe bereits im Jahre 1953 auf alle Kriegsentuschädigungen verzichtet. Dem kann nicht zugestimmt werden, weil die betreffende Erklärung der Regierung der Polnischen Volksrepublik damals nur die legitimen Leistungen an den Staat betraf, nicht aber die individuellen Entschädigungsansprüche seiner Bürger. Hervorgehoben werden muß, daß die irrigen Interpretationen wohl in der mangelnden Unterscheidung der Begriffe „individuelle Kriegsentuschädigungen" und „Kriegsreparationen" (als legitime Leistungen an den Staat) begründet lagen.

Die Frage der Entschädigungen für polnische Staatsbürger wurde weder von den polnisch-deutschen Verträgen der siebziger Jahren über die Unterstützungszahlungen an Opfer pseudomedizinischer Experimente sowie über die Alters- und Unfallversorgung noch durch den Vertrag über gutnachbarschaftliche Zusammenarbeit zwischen Polen und der Bundesrepublik Deutschland gelöst. Diese Übereinkunft lieferte jedoch den Impuls zum Abschluß einer Übereinkunft über Unterstützungszahlungen an die Opfer der hitlerdeutschen Gewalt, infolge derer die allerdings nicht mehr sehr zahlreiche Gruppe ehemaliger Zwangsarbeiter und KZ-Häftlinge humanitäre Unterstützung erhielt; allerdings hatten diese Zahlungen nicht den Charakter von Entschädigungen. In diesem Dokument verzichtete die polnische Regierung darauf, im Namen ihrer Bürger Ansprüche geltend zu machen, was jedoch nicht bedeutet, daß die betreffenden Personen dies nicht selbst tun können und die Regierung sie dabei nicht unterstützen kann.

Aus dem Polnischen übersetzt von Herbert Ulrich

Jacek Machowski - Ewolucja pojęcia piractwa jako zjawiska prawnego, obyczajowego i językowego

Summary

Nowadays the term piracy has lost its traditional meaning and connotations. Alongside the classical legal definition describing piracy as „robbery on the sea”, the modern dictionaries have extended that notion to other areas like air, outer space, broadcasting, computers, copyright etc. In the present paper, the author endeavours to explain against the background of historic evolution, actual events and legal regulations, what in fact piracy is, and what is not. Today, in defiance of prevalent common opinion, piracy is not a purely historic or artistic phenomenon, but remains still a real scourge tormenting mankind in many regions of the world as it did throughout its history.

Piracy is now part of the highly organised international crime. Accordingly, its prevention and suppression require adequate international measures, including international law regulations.

In the light of current developments it becomes clear that the conventional articles on piracy of 1958 and 1982 are hardly applicable to most of acts of piracy occurring today. In view of this situation it might seem suitable to resume the unfinished work started in 1922 by the League of Nations on a uniform convention on the suppression of piracy. Such a coherent and comprehensive international instrument, codifying in a single document all the regulations dispersed now throughout the law of the sea, air and space law, telecommunication and broadcasting conventions etc. could dispell all present doubts on the notion of piracy and help to suppress that crime on global scale in all its manifestations.

There is no indication showing that piracy might disappear in the forthcoming century. Open remains only the question what shape, methods and forms will it take in the next future and what kind of measures will be necessary to defend mankind against that international crime. Irrespective of it, as actual as in the past, remains now the antique maxim of Roman law: *pirata hostis generis humani!*

Summary

The term biological diversity /or biodiversity! was defined in international wildlife law, for the first time, in a global Convention on Biological Diversity adopted on 5 June 1992, at the UN Conference on Environment and Development in Rio de Janeiro. The early wildlife conventions deal with specific and sectoral aspects of the protection of nature. The Convention of Rio de Janeiro takes a comprehensive approach to Earth's biodiversity and sustainable use of biological resources.

According to the definition given in article 2 of the Convention biological diversity means the variability among living organisms from all sources, including terrestrial, marine and aquatic ecosystems and the ecological complexes of which they are part; this includes diversity within species, between species and of ecosystems. In other words, biological diversity refers to the three conceptual levels: ecosystem, species and genetic diversity. Biological diversity is an attribute of life, contrasting with biological resources which are tangible biotic components of ecosystems.

The Convention uses and defines other terms: ecosystem, habitat, protected areas, genetic material and genetic resources. Genetic material means any material of plant, animal, microbial or other origin containing functional units of heredity, while genetic resources are defined by reference to utility /genetic material of actual or potential value/.

The term biological diversity was used also in other international agreements: Convention for the Conservation of the Biodiversity and Protection of Wilderness Areas in Central America, adopted at Managua on 5 June 1992, Lusaka Agreement on Co-operative Enforcement Operations Directed at Illegal Trade in Wild Fauna and Flora, adopted on 8 September 1994 and Protocol Concerning Specially Protected Areas and Biological Diversity in the Mediterranean, done at Barcelona on 10 June 1995.

Wojciech Szczepan Staszewski - Instytucja konsula honorowego we współczesnym prawie i praktyce polskiej

DIE INSTITUTION DES HONORARKONSULS IM GEGENWÄRTIGEN POLNISCHEN RECHT UND IN DER PRAXIS

Zusammenfassung

Wegen der Vorteile der Institution des Honorarkonsuls sowie des Nutzens, den sie dem Staat bringt oder bringen kann, findet sie im internationalen Verkehr heute weitgehend Anwendung. Gegenwärtig erlebt sie z.B. in der polnischen Konsularpraxis eine spezifische Renaissance.

Dem heutigen Konsularrecht liegt die am 24. April 1963 in Wien verabschiedete Konvention über die konsularischen Beziehungen zugrunde, die keine Einschränkungen hinsichtlich der Entwicklung der Konsularpraxis der einzelnen Staaten vorsieht. Ob die Institution des Honorarkonsuls zur Anwendung kommt, hängt allein von der Entscheidung der Staaten ab, zwischen denen konsularische Beziehungen bestehen.

Neben den multilateralen und bilateralen internationalen Verträgen und dem internationalen Gewohnheitsrecht stellen auch die Normen des jeweiligen inneren Rechts Quellen des Konsularrechts dar. Die im polnischen Recht vorgesehenen Regelungen über die Institution des Honorarkonsuls und das von ihm geleitete Konsularamt scheinen angemessen zu sein und die Interessen des polnischen Staates gebührend zu schützen.

Auf der heutigen Weltkarte gibt es viele Orte, die wegen der zunehmenden Reiselust der Polen, neuer Beschäftigungszonen für unsere Bürger, immer weiterer Routen der polnischen Handels- und Fischereiflotte sowie des in bestimmten Zentren konzentrierten Auslandspolentums wichtig sind.

Dem Verfasser zufolge muß die Stärkung des Netzes polnischer Konsularämter durch eine Zunahme der von Honorarkonsuln geleiteten Konsularämter der Republik Polen erfolgen. Diese werden viele sich aus der Entwicklung der internationalen Kontakte resultierende wesentliche Aufgaben verwirklichen können.

Aus dem Polnischen übersetzt von Herbert Ulrich

Ewa Katarzyna Czech - Zwolnienia i ulgi w imporcie urządzeń technologii sprowadzanych na potrzeby joint implementation - problemy prawne

BEFREIUNGEN UND BEGÜNSTIGUNGEN BEIM IMPORT DER FÜR DIE
BEDÜRFNISSE DER „JOINT IMPLEMENTATION“ EINGEFÜHRTEN
GERÄTSCHAFTEN UND TECHNOLOGIEN. RECHTLICHE PROBLEME

Zusammenfassung

Den Gegenstand der vorliegenden Arbeit bilden die Möglichkeiten einer Befreiung von fälligen Zoll- und Steuergebühren für die im Rahmen des Mechanismus „Joint implementation“ eingeführten Geräte und Technologien im Lichte der gegenwärtig in Polen geltenden Rechtsakte sowie Vorschläge für eventuelle Gesetzesänderungen zugunsten einer Liberalisierung des Imports dieser Waren.

Um die Möglichkeiten einer Befreiung von fälligen Zöllen und Steuern für die im Rahmen des Mechanismus „Joint implementation“ eingeführten Geräte und Technologien im Lichte der gegenwärtig in Polen geltenden Rechtsakte feststellen zu können, mußten zunächst folgende Fragen gelöst werden: die Feststellung, ob Technologien im Lichte des Zollgesetzes und anderer Akte des Zollrechts Waren sind, die Bestimmung des Zollwertes dieser Geräte und Technologien sowie die Wahl einer Methode zur Feststellung dieses Wertes im Lichte der Verträge, die dem Technischen Komitee für Zollwertfestlegung zufolge keinen Verkauf darstellen. Erst die Lösung dieser Fragen ermöglichte die Feststellung, daß im gegenwärtig geltenden Recht gegenständliche Ermäßigungen und Befreiungen vorgesehen sind. Außerdem wurden Gesetzesänderungen zugunsten einer Liberalisierung dieser Vorschriften vorgeschlagen, worin ein Faktor erkannt wird, der künftige Investorenstaaten zur Zusammenarbeit mit unserem Land im Rahmen des JI-Mechanismus anregt.

Aus dem Polnischen übersetzt von Herbert Ulrich

Ferdinand Jurcisin - Reforma prawa własności i proces zwrotu majątku Kościoła rzymskokatolickiego w Słowacji po 1989 r.

DIE REFORM DES EIGENTUMSRECHTS UND DER PROZEß
DER RÜCKGABE DES VERMÖGENS DER RÖMISCH-KATHOLISCHEN KIRCHE IN
DER SLOWAKEI NACH 1989

Zusammenfassung

In der Zeit, als in der Slowakei noch das kommunistische System herrschte und die politischen und staatlichen Machthaber den größten Teil des kirchlichen Vermögens an sich gerissen hatten, fand in der katholischen Kirche das 2. Vatikanische Konzil statt (1962-1965), das die Kirche weitgehend reformierte und sich auch mit dem „patrimonium Ecclesiae“, d.h. mit dem kirchlichen Vermögen befaßte. Durch die Dekrete dieses Konzils wurde die Ausarbeitung eines neuen Codex Iuris Canonici inspiriert. Er bekräftigte das angeborene und von der weltlichen Gewalt unabhängige Recht der Kirche, Vermögen zur Verwirklichung der ihr eigenen Zwecke zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern (Can. 1254 § 1). Dieser Kodex änderte das Recht über die Bene-fizien. Außerdem stellt sich die Konzeption des Vermögensbesitzes im CIC etwas anders dar als im weltlichen Recht. Deshalb muß, wenn vom Kirchenvermögen in der Slowakei unter dem Gesichtspunkt seiner Beschlagnahme und des Prozesses seiner Rückgabe die Rede ist, unbedingt auch das reformierte kanonische Recht betrachtet werden. Im weltlichen Recht der Slowakei sind ebenfalls zahlreiche Veränderungen im Verhältnis des Staates zur Kirche eingetreten, auch was das Verhältnis zum kirchlichen Vermögen betrifft. Die Angelegenheit der langsamen Rückgabe des während der Dauer des totalitären Systems enteigneten Vermögens ist die zentrale und wichtigste Frage bei der Bestimmung der rechtlichen und praktischen Position der Kirche, auch in den begonnenen Gespräche mit dem Heiligen Stuhl über den im Jahre 2000 einfürend unterzeichneten Konkordatsvertrag. In dieser Beziehung gibt es auch die meisten rechtlichen und praktischen Probleme. Ihre Lösung wäre unmöglich ohne eine vorherige Behandlung des aktuell geltenden kanonischen und slowakischen Rechts.

Aus dem Polnischen übersetzt von Herbert Ulrich